

## Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler

Satzung vom 17.12.1976; in Kraft getreten am 01.01.1977

1. Nachtragssatzung vom 20.11.1978; in Kraft getreten am 16.12.1978
2. Nachtragssatzung vom 12.08.1996; in Kraft getreten am 21.08.1996

### § 1 Name und Sitz

Die Stadt Eschweiler errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen

„Volkshochschule der Stadt Eschweiler“

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Eschweiler.

### § 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 1. WbG).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet (§ 2 Abs. 2 Satz 3 1. WbG). Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG anbieten.

### § 3 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert (§ 18 1. WbG). Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.
- (3) Die Volkshochschule kann Arbeitsstellen / Zweigstellen / Außenstellen unterhalten.

### § 4 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Unbeschadet der nach § 28 GO NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über allgemeine Angelegenheiten der Volkshochschule soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuß - das ist der Kulturausschuß - oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Der Rat entscheidet insbesondere über
  - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung nach Anhörung des Leiters der Weiterbildungseinrichtung,
  - b) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - c) Änderung dieser Satzung,
  - d) Honorarordnung für die VHS,
  - e) Gebührenordnung für die VHS,
  - f) Benutzungsordnung für die VHS,
  - g) den Weiterbildungsentwicklungsplan im Rahmen des § 12 1. WbG.

### § 5 Fachausschuß

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuß - Kulturausschuß - des Rates

1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
2. entscheidet über das Arbeitsprogramm der VHS.

### § 6 Stadtdirektor

Der Stadtdirektor ist

- a) Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS,
- b) Vorgesetzter des VHS-Leiters, soweit er nicht in dieser Eigenschaft vom zuständigen Beigeordneten vertreten wird.

**§ 7****Bedienstete des Trägers**

Der VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

**§ 8**

Der Volkshochschulleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Dezernenten.

**§ 9****VHS-Leiter**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit u. Werbung,
  - e) Vorbereitung der Haushaltsvoranschläge (Unterabschnitt Volkshochschule),
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
  - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter.
- (4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzung des Fachausschusses teil, soweit Fragen der Volkshochschule behandelt werden.

**§ 10****Hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

- (2) In den Sitzungen des Fachausschusses können auf Vorschlag des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kulturausschusses neben dem VHS-Leiter auch die Leiter der Fachbereiche zu den Ausschlußvorlagen gehört werden.

**§ 11****Nebenamtlich / nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

Sie wirken entsprechend § 4 Abs. 4 1. WbG an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher und dessen Stellvertreter zu wählen. Der VHS-Leiter lädt zu der erforderlichen Wahl-Versammlung bis 15. Mai jeden Jahres ein.

Die Sprecher oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

Ihr Mandat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

**§ 12****Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter können nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt werden.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

### **§ 13 Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers**

- (1) Der nach § 6 b dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten, wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.
- (3) Nach Möglichkeit soll zu den anderen örtlichen zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen Kontakt aufgenommen werden.

### **§ 15 Teilnehmer**

Die Teilnehmer an VHS-Kursen, die sich über mindestens 6 Wochen eines Arbeitsabschnittes erstrecken, haben das Recht, je einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl findet am 3. Kursabend statt.

Die Kurssprecher oder im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter wählen bis 15. Mai jedes Jahres zwei Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter. Der VHS-Leiter lädt zu der erforderlichen Wahlversammlung ein.

Die Fachbereichssprecher oder ihre Stellvertreter sind für ein Jahr gewählt und haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

Ihr Mandat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

### **§ 16 Entgelte/Umlagen**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte und Umlagen nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

### **§ 17 Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

1. Weiterbildungsgesetz,
2. Gemeindeordnung,
3. Landesbeamtengesetz,
4. Personalvertretungsgesetz.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.